

Samtgemeinde Hesel

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Schwerinsdorf“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge nach
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. Bundeswehr	25.05.2020
2. Deutsche Telekom Technik GmbH	27.05.2020
3. Ostfriesische Landschaft	05.06.2020
4. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.	08.06.2020
5. Landkreis Leer	19.06.2020
6. LBEG Hannover	22.06.2020
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	22.06.2020

Von folgenden Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

8. Niedersächsische Landesforsten	20.05.2020
9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	22.05.2020
10. Gastransport Nord GmbH	25.05.2020
11. Pledoc	26.05.2020
12. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft	26.05.2020
13. Aedes Services GmbH	26.05.2020
14. Entwässerungsverband-Oldersum	27.05.2020
15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich	29.05.2020
16. Gasunie	29.05.2020
17. DMT GmbH & Co.KG	03.06.2020
18. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	03.06.2020
19. Tennet	04.06.2020
20. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.	08.06.2020
21. Neptune Energie	10.06.2020
22. Sielacht Leer	11.06.2020
23. Samtgemeinde Hesel	15.06.2020
24. LGLN Leer	15.06.2020
25. IHK Emden	22.06.2020
26. IHK Oldenburg	22.06.2020
27. LBEG Niedersachsen	22.06.2020

Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

Von folgenden Trägern wurden Hinweise gegeben:

1 Bundeswehr		25.05.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet des Standortübungsplatzes Hesel. Durch die militärische Nutzung ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung führen können. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.	Die Ausführungen zum Standortübungsplatz Hesel werden zur Kenntnis genommen.	

2 Deutsche Telekom Technik GmbH		27.05.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzwegekästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.	

3 Ostfriesische Landschaft		05.06.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Gegen die 53. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.		
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen In diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl, S. 517), sowie die Änderung vom 06.05.2020 (Nds. GVBl. S. 135), \ 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet. Die Ausführungen beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes und der späteren baulichen Umsetzung. Die vorbereitende Bauleitplanung löst direkt keine Bebauung und damit auch keine Erdarbeiten aus.	

4 Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.		10.06.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Folgende Anmerkungen und Bedenken zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Hesel teilen wir Ihnen mit: Vorweggestellt sei, dass die kommunale Planungshoheit und der Anspruch der Gemeinde, sich wirtschaftlich weiter zu entwickeln, selbstverständlich anerkannt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
<ul style="list-style-type: none"> Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche darf nicht die Wirtschaftsfähigkeit der anliegenden Landwirte beeinflussen. Produktionsgrundlage sind auch die in dieser Planung vorgesehenen Flächen. Eine Abwägung und Ausdehnung der Bebauung hat mit Augenmaß zu erfolgen. Leider hat sich diese Entwicklung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren wesentlich verschärft. Die erneute Verschärfung der Düngeverordnung - gut ein Jahr nach der letzten Novellierung- wird voraussichtlich für jeden einzelnen Landwirt einen weiteren Bedarf an Futterfläche bewirken, weit über den eigentlichen Futterbedarf hinaus. Die Ausweisung weiterer großflächiger Schutzgebiete, aktuell des geplanten Naturschutzgebiets „Fehntjer Tief“, das auch die Gemeinde Hesel betrifft, erhöht ebenfalls die Nachfrage nach Produktionsfläche in der Umgebung. Generell ist eine Binnenverdichtung der weiteren Zersiedelung des Außenbereiches vorzuziehen. 	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

<ul style="list-style-type: none"> Wir wünschen eine Kompensation auf den Grundstücken bzw. in dem bezeichneten Gebiet. Eine Kompensation außerhalb wird die Landwirtschaft zusätzlich belasten und muss zwingend ausgeschlossen werden. Möglichkeiten könnten Obstbäume oder Heckenanpflanzungen etc. sein. Diese „interne“ Kompensation bildet zudem die Grundlage einer Vernetzungsstruktur von Biotopen und stärkt die Artenvielfalt. Sollte eine externe Kompensation erfolgen, so bitten wir Rücksprache mit uns zu halten, um zu einer verträglichen Lösung zu kommen. Ggf. sollte auch statt einer direkten Kompensation, die Zahlung eines Ersatzgeldes ermöglicht werden. 	<p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen allgemein auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden dort beachtet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Eine Entwässerung in diesem Gebiet darf landwirtschaftlichen Flächen nicht belasten. Generell geben wir zu Bedenken, dass Starkregenereignisse in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit vermehrt auftreten werden, wie es z.B. das Projekt „KLEVER“ voraussagt. Auch hier sollte die zusätzliche Wassermenge in den Anliegergräben beachtet werden. Möglicherweise ist eine Regenrückhaltung erforderlich, welche ggf. auch für Vernetzungsstrukturen von Biotopen und somit als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden kann. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, dort wird die Oberflächenentwässerung entsprechend geregelt werden.</p>
<p>Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs, auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.</p>	

5 Landkreis Leer		19.06.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Samtgemeinde Hesel hat den Beschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Hilfe dieser Planung soll die wohnbauliche Entwicklung In der Gemeinde Schwerinsdorf im Bereich Neuer Weg/ Süderstraße planungsrechtlich abgesichert werden. Als perspektivische Entwicklungsfläche für die nächsten Jahre sollen mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung bereits bebaute Grundstücke sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen Regen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der Umweltbericht zu konkretisieren und mit meinem Amt für Planung und Naturschutz abzustimmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich im südlichen Planbereich der beabsichtigten Änderung nach dem Wallheckenkataster des Landkreises Leer eine zweite Wahlhecke (Nr. 772) befindet. Diese ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es findet eine Abstimmung mit dem Amt für Planung und Naturschutz statt.</p> <p>Der Hinweis wird im Umweltbericht beachtet.</p>	
<p><u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht</u> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte 53. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Hesel.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren sind die Unterlagen um folgende Inhalte zu ergänzen;</p>		

<p>1) Es sind Aussagen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen aus Sicht des Bodenschutzes zu ergänzen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Abschnitt 1 sowie Abschnitt 7 a) und c)). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Punkt 3.1.4 der Begründung) sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus Bodenschutzsicht für die späteren Nutzer prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür ist im Flächennutzungsplanverfahren zumindest eine historische Recherche durchzuführen. Sollten sich darauf aufbauend Hinweise auf Altlasten ergeben, ist eine orientierende Erkundung erforderlich. Diese kann ggf. auf das Bebauungsplanverfahren verschoben werden, in dem Fall wären jedoch im Flächennutzungsplan entsprechende Verdachtsbereiche zu kennzeichnen. Ein grundsätzliches Verschieben dieser Belange auf spätere Baugenehmigungsverfahren wird nicht akzeptiert, im Rahmen der historischen Erkundung sind auch Quellenangaben beizufügen.</p> <p>2) Es ist nicht nachvollziehbar wie der Verfasser zu der Aussage gelangt, dass keine Altstandorte bekannt sind. Das entsprechende Kataster liegt ausschließlich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Leer vor, so dass entsprechende Informationen nur dort abgerufen werden können. Eine Abfrage zu dem Plangebiet bezüglich möglicher Altstandorte wurde nicht durchgeführt, so dass dem Verfasser entsprechende Unterlagen nicht vorliegen können. In einem ersten Schritt wäre eine Abfrage beim LK Leer, in einem zweiten bei der Gemeinde und in einem dritten Schritt ggf. auch Zeitzeugenbefragungen durchzuführen, um Hinweise auf Altlasten zu erhalten. Altablagerungen sind mir in dem plangebiet nicht bekannt über den NIBIS-Kartenserver können lediglich Informationen zu Altablagerungen abgerufen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend eine historische Recherche für den Bereich des Plangebietes durchgeführt werden.</p> <p>In der Begründung zum Kap. 7.3 Altlasten heißt es: <i>„Innerhalb des Plangebietes sind keine Altablagerungen (ehemalige Deponien) bzw. Altstandorte (z.B. stillgelegte Betriebsgrundstücke) bekannt. Da keine lückenlose Information der bestehenden und vergangenen Vornutzung der einzelnen Grundstücke im Plangebiet vorliegt, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. der geplanten Umnutzung (z. B. von Landwirtschaft zu Wohnen) oder einer Baumaßnahme zu recherchieren, inwieweit eine Verdachtslage aufgrund der jeweiligen Vornutzung besteht. Soweit diese Prüfung das Erfordernis für weitergehende Untersuchungen ergeben sollte, ist der Erkundungsumfang mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum B-Plan aufzuführen.“</i></p> <p>Insofern ist eine für die Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichender Hinweis in die Planunterlagen bereits vorhanden. Die Ausführungen und Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK Leer werden zusätzlich im weiteren Verfahren beachtet.</p>
---	--

<p>3) Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräume für schutzwürdige Böden zu ergänzen.</p> <p>4) im letzten Abschnitt des Kapitels 7.3 ist statt der „Unteren Abfallbehörde“ die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu benennen.</p>	<p>Laut NIBIS-Kartenserver kommen im Bereich von Schwerinsdorf keine sulfatsauren und Suchräume für schutzwürdige Böden vor.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.</p>	
<p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> weise ich darauf hin, dass das Gebiet im Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt, Schutzzone III B, liegt. Die Verordnung über Schutzbestimmungen In Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen in Hesel-Hasselt sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Hierauf wird im Umweltbericht bereits hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus denkmalrechtlicher Sicht</u> nehme Ich wie folgt Stellung:</p> <p>a) Baudenkmalpflegerische Belange</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale, die Im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden.</p> <p>Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die geplante 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hesel keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Bodendenkmalpflegerische Belange</p> <p>Im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren als TÖB zu beteiligen ist.</p>	
<p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> ist festzustellen, dass das Plangebiet den in Vorgesprächen für eine vorbereitende Bauleitplanung als geeignet abgestimmten Flächen entspricht.</p> <p>Für die folgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung rege ich an, im Sinne der Eigenentwicklung und der erfolgten Abstimmung zur bedarfsgerechten Baugebietsausweisung, zunächst die nördlich des Neuen Weges gelegenen Flächen einer baulichen Entwicklung zuzuführen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu den vorgelegten Unterlagen gebe ich folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unter Punkt 1.1 sollte im zweiten Absatz anstatt einer „Nachverdichtung“ eher auf den „Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang“ hingewiesen werden. Auch kann ein gewisser Nachholbedarf durch die schwierige Baulandentwicklung der letzten Jahre angesprochen werden. 2) Im Umweltbericht ist auch das Schutzgut „Fläche“ in den Blick zu nehmen. 	<p>Die Hinweise werden beachtet und die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	

<p style="text-align: center;">6 LBEG Hannover 22.06.2020</p>	
<p style="text-align: center;">Stellungnahme</p>	<p style="text-align: center;">Abwägungsvorschlag</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge von Baumaßnahmen beachtet</p>

<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 22.06.2020</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir daraufhin, dass sich nach unserer Kenntnis im Umfeld des Plangebietes „53 Änderung des Flächennutzungsplanes“ landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen befinden, die über eine Gerüche emittierende Tierhaltung bzw. über baurechtlich genehmigte Tierplätze, Mistlagerstätten und evtl. Güllehochbehälter verfügen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, werden hier benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standort: Neuer Weg 21, 2. Standort: Oldendorfer Straße 52, 3. Standort: Oldendorfer Straße 48 und 4. Standort: Oldendorfer Straße 42. <p>Bei der Planung sind die entsprechenden immissionschutzrechtlichen Aspekte bezüglich der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen zu beachten. Für die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind ggfs. angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen und einem folgendem Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>
<p>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge der o. g. Vorhaben Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen</p>	<p>Der Hinweis auf die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit Wirtschaftsdünger wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kompensationsflächen werden erst in der folgenden Bebauungsplanung festgelegt, dann erfolgt ggf. eine Abstimmung.</p>

Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 25.06.2020

M. Lux